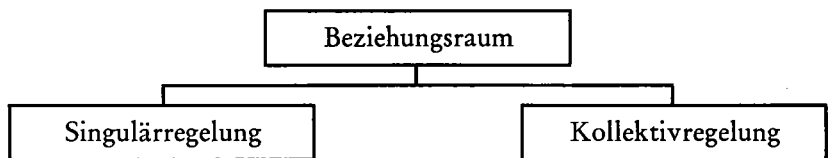


Lebensgrundlage darstellen, ist zumindest zu erwarten, daß Liechtenstein im Falle einer dissoziativen Strategie versuchen wird, einen Handelsvertrag mit der Europäischen Gemeinschaft abzuschließen, das heißt seine Trennungspolitik zu relativieren.

5.2 Beziehungsraum

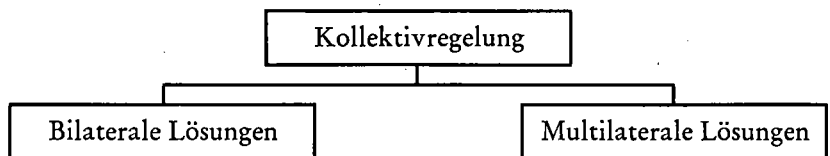
Die Kleinstaatlichkeit Liechtensteins legt die Frage nahe, ob das Fürstentum der Europäischen Gemeinschaft allein gegenüberzutreten solle oder ob ein Vorgehen mit einem oder mehreren andern Staaten vorzuziehen wäre.

Nach dem geographischen Raum des Beziehungssystems Liechtenstein — Europäische Gemeinschaft stehen also zwei Varianten offen:



Im Falle einer *Singulärregelung* umfaßt der Beziehungsraum das Fürstentum Liechtenstein und die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, also: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande und das Vereinigte Königreich. Denkbar sind auch parallele Singulärregelungen mit dritten Staaten, was faktisch einer Kollektivlösung sehr nahe kommt.

In bezug auf die *Kollektivregelung* der Beziehungen Liechtensteins zur EG dürfte eine weitere Unterteilung angebracht sein.



Von *bilateralen Kollektivregelungen* könnte man sprechen, wenn Liechtenstein versucht, seine Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft zusammen mit einem andern Staat zu regeln. In Frage kämen als Partner wohl nur die Schweiz oder Österreich.

Im Falle einer *multilateralen Kollektivregelung* bestände das der EG als Einheit gegenüberstehende Kollektiv aus mehreren Staaten, etwa die EFTA, das heißt ein gemeinsames liechtensteinisches Vorgehen